

**Honorarverteilungsmaßstab  
Änderungen mit Wirkungen ab 1. Januar 2009**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

**- nachfolgend KV Berlin genannt -**

**im Benehmen mit**

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,  
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

**den Ersatzkassen,**

**BARMER GEK**

**Techniker Krankenkasse (TK)**

**DAK-Gesundheit**

**KKH - Kaufmännische Krankenkasse**

**HEK - Hanseatische Krankenkasse**

**hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**

**vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte**

**Siebstraße 4**

**30171 Hannover,**

**der BIG direkt gesund**

**handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

**der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin**

**sowie**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirt-  
schaftliche Krankenkasse, Hoppegarten**

**- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -**

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamt-  
vergütungen gemäß §87b SGB V**

**I. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2009 als Anlage 1 zum Honorarvertrag 2009) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2009 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2014 wie folgt geändert:**

1. In § 6 der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2009 wird ein neuer Absatz 4a wie folgt eingefügt:  
„Absatz 4 gilt entsprechend für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als zugelassene Leistungserbringer. Bei der Berechnung des Wachstums nach Absatz 4 auf den gewichteten Mittelwert der Arztgruppendurchschnitte der im MVZ vertretenen Arztgruppen werden die zugelassenen und angestellten Ärzte innerhalb des MVZ herangezogen. Dabei begründet insbesondere nicht die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, nicht die Neueinstellung eines Arztes oder der Austausch von angestellten Ärzten innerhalb eines MVZ allein ein Wachstum. Die Berufsausübungsgemeinschaft als solche ist vom Wachstum ausgeschlossen.“

2. In § 6 der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2009 wird ein neuer Absatz 5a wie folgt eingefügt:  
„Bei Ausscheiden eines Partners - mit Ausnahme des Job-Sharing-Partners - erhält der Ausscheidende bei Fortführung der ärztlichen Tätigkeit dasjenige RLV, welches er in die Berufsausübungsgemeinschaft/MVZ eingebracht hat bzw. während der Zusammensetzung realisiert hat. Der Vorstand der KV Berlin kann auf Antrag eine abweichende Festsetzung vornehmen, wenn der Antragsteller darlegt, dass ihm nachweislich eine höhere Fallzahl für die Berechnung des RLV's zusteht. Zum Nachweis geeignet ist in der Regel der einvernehmlich abgeschlossene Gemeinschaftspraxisvertrag in seiner zuletzt gegenüber dem Zulassungsausschuss vorgelegten Fassung, die Gewinnverteilung bzw. Teilungserklärung.“

3. In dem Anhang 2 (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen und Fallwertzuschläge) Absatz 1b. der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2009 wird die Bezeichnung der Arztgruppe „Reproduktionsmediziner“ um folgende Fußnote ergänzt:  
„Voraussetzung für Fachärzte für Gynäkologie zur Zuordnung in die Arztgruppe Reproduktionsmediziner ist das Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung für die Gebührenordnungspositionen 08520, 08531, 08541, 08542, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561 sowie die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnitts 8.5 in 15% der abgerechneten Behandlungsfälle.“

**II. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2010 als Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2010 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2014 wie folgt geändert:**

1. In § 6 der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010 wird ein neuer Absatz 4a wie folgt eingefügt:  
„Absatz 4 gilt entsprechend für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als zugelassene Leistungserbringer. Bei der Berechnung des Wachstums nach Absatz 4 auf den gewichteten Mittelwert der Arztgruppendurchschnitte der im MVZ vertretenen Arztgruppen werden die zugelassenen und angestellten Ärzte innerhalb des MVZ herangezogen. Dabei begründet insbesondere nicht die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, nicht die Neueinstellung eines Arztes oder der Austausch von angestellten Ärzten innerhalb eines MVZ allein ein Wachstum. Die Berufsausübungsgemeinschaft als solche ist vom Wachstum ausgeschlossen.“

2. In dem Anhang 2 (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen und Fallwertzuschläge) Absatz 1b. der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010 wird die Bezeichnung der Arztgruppe „Reproduktionsmediziner“ um folgende Fußnote ergänzt:  
„Voraussetzung für Fachärzte für Gynäkologie zur Zuordnung in die Arztgruppe Reproduktionsmediziner ist das Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung für die Gebührenordnungspositionen 08520, 08531, 08541, 08542, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561 sowie die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnitts 8.5 in 15% der abgerechneten Behandlungsfälle.“

**III. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.07.2010 als Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2010 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2014 wie folgt geändert:**

1. In § 7 der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010 wird ein neuer Absatz 4a wie folgt eingefügt:  
„Absatz 4 gilt entsprechend für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als zugelassene Leistungserbringer. Bei der Berechnung des Wachstums nach Absatz 4 auf den gewichteten Mittelwert der Arztgruppenschritte der im MVZ vertretenen Arztgruppen werden die zugelassenen und angestellten Ärzte innerhalb des MVZ herangezogen. Dabei begründet insbesondere nicht die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, nicht die Neueinstellung eines Arztes oder der Austausch von angestellten Ärzten innerhalb eines MVZ allein ein Wachstum. Die Berufsausübungsgemeinschaft als solche ist vom Wachstum ausgeschlossen.“

2. In dem Anhang 2a (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen) der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2010 wird die Bezeichnung der Arztgruppe „Reproduktionsmediziner“ um folgende Fußnote ergänzt:

„Voraussetzung für Fachärzte für Gynäkologie zur Zuordnung in die Arztgruppe Reproduktionsmediziner ist das Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung für die Gebührenordnungspositionen 08520, 08531, 08541, 08542, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561 sowie die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnitts 8.5 in 15% der abgerechneten Behandlungsfälle.“

**IV. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2011 als Anlage 1 zum Honorarvertrag 2011) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2014 wie folgt geändert:**

1. In § 7 der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2011 wird ein neuer Absatz 4a wie folgt eingefügt:  
„Absatz 4 gilt entsprechend für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als zugelassene Leistungserbringer. Bei der Berechnung des Wachstums nach Absatz 4 auf den gewichteten Mittelwert der Arztgruppenschritte der im MVZ vertretenen Arztgruppen werden die zugelassenen und angestellten Ärzte innerhalb des MVZ herangezogen. Dabei begründet insbesondere nicht die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, nicht die Neueinstellung eines Arztes oder der Austausch von angestellten Ärzten innerhalb eines MVZ allein ein Wachstum. Die Berufsausübungsgemeinschaft als solche ist vom Wachstum ausgeschlossen.“

2. In dem Anhang 2a (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen) der Anlage 1 zum Honorarvertrag 2011 wird die Bezeichnung der Arztgruppe „Reproduktionsmediziner“ um folgende Fußnote ergänzt:

„Voraussetzung für Fachärzte für Gynäkologie zur Zuordnung in die Arztgruppe Reproduktionsmediziner ist das Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung für die Gebührenordnungspositionen 08520, 08531, 08541, 08542, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561 sowie die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnitts 8.5 in 15% der abgerechneten Behandlungsfälle.“

**V. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2012 als Anlage 3 zum Honorarvertrag 2012) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2014 wie folgt geändert:**

1. In § 7 der Anlage 3 zum Honorarvertrag 2012 wird ein neuer Absatz 4a wie folgt eingefügt:

„Absatz 4 gilt entsprechend für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als zugelassene Leistungserbringer. Bei der Berechnung des Wachstums nach Absatz 4 auf den gewichteten Mittelwert der Arztgruppendurchschnitte der im MVZ vertretenen Arztgruppen werden die zugelassenen und angestellten Ärzte innerhalb des MVZ herangezogen. Dabei begründet insbesondere nicht die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, nicht die Neueinstellung eines Arztes oder der Austausch von angestellten Ärzten innerhalb eines MVZ allein ein Wachstum. Die Berufsausübungsgemeinschaft als solche ist vom Wachstum ausgeschlossen.“

2. In dem Anhang 2a (Arztgruppen zur Festsetzung der Regelleistungsvolumen) der Anlage 3 zum Honorarvertrag 2012 wird die Bezeichnung der Arztgruppe „Reproduktionsmediziner“ um folgende Fußnote ergänzt:

„Voraussetzung für Fachärzte für Gynäkologie zur Zuordnung in die Arztgruppe Reproduktionsmediziner ist das Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung für die Gebührenordnungspositionen 08520, 08531, 08541, 08542, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561 sowie die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnitts 8.5 in 15% der abgerechneten Behandlungsfälle.“

**VI. Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.04.2012) wird mit Wirkung zum 1. April 2012 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. September 2014 wie folgt geändert:**

1. Es wird ein neuer § 12a wie folgt eingefügt:

„§ 12 gilt entsprechend für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) als zugelassene Leistungserbringer. Bei der Berechnung des Wachstums nach § 12 auf den gewichteten Mittelwert der Arztgruppendurchschnitte der im MVZ vertretenen Arztgruppen werden die zugelassenen und angestellten Ärzte innerhalb des MVZ herangezogen. Dabei begründet insbesondere nicht die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, nicht die Neueinstellung eines Arztes oder der Austausch von angestellten Ärzten innerhalb eines MVZ allein ein Wachstum. Die Berufsausübungsgemeinschaft als solche ist vom Wachstum ausgeschlossen.“

2. In der Anlage 2 Nr. 1 (Für Regelleistungsvolumen der KV Berlin relevante Arztgruppen) unter Nr. 1.2 wird die Bezeichnung der Arztgruppe „Reproduktionsmediziner“ um folgende Fußnote ergänzt:

„Voraussetzung für Fachärzte für Gynäkologie zur Zuordnung in die Arztgruppe Reproduktionsmediziner ist das Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung für die Gebührenordnungspositionen 08520, 08531, 08541, 08542, 08550, 08551, 08552, 08560 und 08561 sowie die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnitts 8.5 in 15% der abgerechneten Behandlungsfälle.“

Berlin, 11.12.2014  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Dr. Margret Stennes  
Vorsitzende der Vertreterversammlung